

Beschluss:

Nach Antrag mit folgender Änderung in Ziffer 1:

1. Die als Anlage beigefügte Verordnung wird mit folgender Maßgabe beschlossen:

§ 5 (1) b) erhält folgende Fassung:

Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

§ 5 (1) d) bis h) werden (neu) § 5 (1) c) bis g).
